

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Oldtimer - Club Reichenbach/V. .
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener Verein " in der abgekürzten Form " e.V. ".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach.

§3 Zweck und Ziele

- (1)Der Verein trägt zur Förderung des Motorsportes und der Oldtimerrestaurierung bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle motorsportbegeisterten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse und Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung.
- (2)Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (3)Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 [Eintragung in das Vereinsregister Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Höhe der Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- (4) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (5) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Mitglieder über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendliche bis 18 Jahre
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 3 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt durch einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss
 - wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung
 - wegen schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins - wegen unehrenhafter HandlungenDem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort wirksam.
- (4) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereins-vermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt das Stimm-und Wahlrecht; jedes Mitglied über 18 Jahre ist in alle Ämter des Vereins wählbar.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommision

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Hauptkassierer

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei darunter der Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende sein muss.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen.

- (7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs,2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich isl.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jeweils mindestens
 - b) einmal jährlich, am Ende des Kalenderjahre
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst, b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die wichtigste Mitgliederversammlung isl die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen und der Revisions-kommision
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Salzungsänderungen
 - Beschlussfassungen über Anträge

 - Entscheidungen nach § 5 Ziffer 3 -- Ernennung von Ehrenmitgliedern

—Wahl der Mitglieder in vorgesehene Ausschüsse

—Auflösung des Vereins

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (— Die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls Spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (6) Stimmhaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder(Absätze 2,3,u.5) als Neinstimmen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §16 Abs.5 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung).

Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Reichenbach, den 10. 12. 2002

1. Vorsitzender^



Schriftführer

